



GzSdW, Geschäftsführender Vorstand  
Dr. Rolf Jaeger, Gleiwitzer Weg 5, 53119 Bonn

Herr  
Staatsminister Frank Kupfer  
Sächsisches Staatsministerium  
für Landwirtschaft und Umwelt  
Postfach 100510  
01076 Dresden

# Gesellschaft zum Schutz der Wölfe e.V. (GzSdW)

Bankverbindung: Sparkasse Dachau  
Kto.Nr.: 39 88 42, BLZ: 700 515 40  
IBAN: DE35 7005 1540 0000 3988 42  
BIC: BYLADEM1DAH

- Geschäftsführender Vorstand -  
Geschäftsstelle: Dr. Peter Blanché  
Indersdorferstr. 51, 85244 Großinzemoos  
Telefon: 0049-(0)-8139-1666, Mobil: 0171-8647444  
Fax: 0049-(0)-8139-995804, e-mail: peter.blanche@gzsdw.de

Geschäftsstelle: Dr. Rolf Jaeger  
Gleiwitzer Weg 5, 53119 Bonn  
Telefon: 0049-(0)-228-661377, Mobil: 0172-3432201  
Fax: 0049-(0)-228-9875111, e-mail: rolf.jaeger@gzsdw.de

[www.gzsdw.de](http://www.gzsdw.de)

Bonn/Großinzemmos, den 15.2.2011

## Offener Brief

### Betr.: Wolf soll ins sächsische Jagdrecht

Sehr geehrter Herr Staatsminister,

mit großer Überraschung und Empörung entnehmen wir einer Presseinformation des Deutschen Jagdschutzverbandes (DJV) vom 9.2.2011, dass Sie anlässlich einer Sitzung des DJV-Präsidiums in Dresden geäußert haben, dass „der Wolf im Zuge der anstehenden Jagdgesetznovelle ins Jagdrecht übernommen werden solle“.

Das Thema Wolf und Jagdrecht wird bedauerlicherweise schon lange nicht mehr auf breiter Ebene einvernehmlich „an der Sache orientiert“, öffentlich, frei von Vorurteilen und Eigeninteressen diskutiert. Leider wird die Argumentation dabei immer interessenorientierter, (partei)politisch „kopflastiger“ und weniger zielführend. Offensichtlich soll die Thematik nun „auf kaltem Wege“ möglichst „geräuschlos abgewickelt“ werden.

Sehr geehrter Herr Staatsminister, Sie haben schon vor einiger Zeit dem Jagdverband diverse Vorbedingungen benannt, die Sie als „**conditio sine qua non**“ für eine eventuelle Aufnahme des Wolfes in das Jagdrecht erklärt haben. Hierzu zählen u.a. eine kooperative personelle (quantitativ und qualitativ) Unterstützung der Naturschutzbehörden im wissenschaftlichen Monitoring und der Kontrolle der Populationsentwicklung ebenso wie eine laufende, spezifisch fachliche Aus- und Weiterbildung der Jäger sowie die finanzielle Beteiligung an Projekten der Wolfsforschung und des Wolfeschutzes. **Obwohl bis heute keine dieser Bedingungen, außer in Form freundlicher Versprechungen, real umgesetzt worden ist, sichern Sie bereits jetzt die Übernahme des Wolfes ins Jagdrecht zu.**

Die GzSdW (Gesellschaft zum Schutz der Wölfe e.V.) hat – ebenso wie auch andere Naturschutzverbände - in den vergangenen Monaten sehr konstruktiv und argumentativ überzeugend an einvernehmlichen Lösungsansätzen mitgearbeitet und auch immer wieder ausführlich dargelegt,

- dass der Wolf keinen zusätzlichen Schutz (durch die Aufnahme ins Jagdrecht) benötigt, da er durch das geltende Tier- und Artenschutzrecht national und international bereits den höchstmöglichen Schutzstatus genießt,
- dass es schon geradezu absurd ist, für eine aufgrund ihres Schutzstatus nicht jagdbare Tierart eine „Jagdbarkeit mit ganzjähriger Schonzeit“ zu postulieren,

#### Wissenschaftliche Berater:

Dr. Francisco Petrucci Fonseca, Biologe, Lissabon, Portugal ; Dr. Fred Harrington, Biologe, Halifax, Kanada; Prof. Ray und Lorna Coppinger, Biologen, Amherst, USA, Dr. Dorit Feddersen-Petersen, Vet.-Medizinerin, Kiel, Deutschland; Dr. Erich Klinghammer, Ethologe, Battle Ground, USA; Dr. Dagmar Langwald, Ethologin, Berlin, Deutschland; Henryk Okarma, Biologe, Białowieża, Polen; Dr. Paul Paquet, Verhaltensökologe, Canmore/Kanada; Dr. Marc William, Biologe, Yellowknife, Kanada.



- dass auch wenig Sinnhaftigkeit erkennbar ist, die immer wieder von den Jagdverbänden ins Feld geführte, für das „Wohl“ der Tiere notwendige, „waidgerechte Hege und Pflege“ auch für Wölfe zu fordern, wenn diese davon gar nicht betroffen sein können,
- dass die Möglichkeit, einen nachweislich auffälligen, gefährlichen Wolf von einem Jäger erschießen zu lassen, im geltenden Waffengesetz (§ 13, Abs. 6) bereits klar und eindeutig geregelt ist,
- dass die für andere Tiere geltenden jagdrechtlichen Regelungen wie das „Aneignungsrecht“ und der „Gnadenschuss“ für den Wolf nicht möglich, da naturschutzrechtlich nicht zulässig, sind,
- dass Entscheidungen hinsichtlich der Behandlung von „anfallenden Wolfsfragen“ nach einer Aufnahme ins Jagdrecht immer von zwei Instanzen (Jagd und Tier-/Artenschutz) einvernehmlich geregelt werden müssen, was zusätzliche Kosten durch Zeit- und Verwaltungsmehraufwand schafft und zudem Entscheidungswege und –zeiten länger werden lässt.

Bedauerlicherweise drängt sich der Eindruck auf, dass die jetzt geplante Aufnahme des Wolfes in den „zusätzlichen Schutz“ des Jagdrechtes, trotz vielfältiger, aber in Ihren Augen offensichtlich nicht sehr stichhaltiger Argumente, nur als „Kotau“ gegenüber den Jagdverbänden, mit parteipolitischem Hintergrund, verstanden werden kann. Darüber hinaus konterkarieren Sie mit dieser Entscheidung die gemeinsam mit allen Beteiligten einvernehmliche Verabschiedung des Managementplanes für den Wolf in Sachsen.

Wir hoffen sehr, dass das letzte Wort zu dem Thema „Wolf ins Jagdrecht“ im Sinne der oben genannten ad hoc Entscheidung noch nicht gesprochen ist und eine einvernehmliche Lösung gestaltet werden kann. Ihrer freundlichen Antwort sehen wir mit Interesse entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

Gesellschaft zum Schutz der Wölfe e.V.  
Der geschäftsführende Vorstand

gez. Dr. Peter Blanché    gez. Dr. Rolf Jaeger

Wissenschaftliche Berater:

Dr. Francisco Petrucci Fonseca, Biologe, Lissabon, Portugal ; Dr. Fred Harrington, Biologe, Halifax, Kanada; Prof. Ray und Lorna Coppinger, Biologen, Amherst, USA, Dr. Dorit Feddersen-Petersen, Vet.-Medizinerin, Kiel, Deutschland; Dr. Erich Klinghammer, Ethologe, Battle Ground, USA; Dr. Dagmar Langwald, Ethologin, Berlin, Deutschland; Henryk Okarma, Biologe, Bialowieza, Polen; Dr. Paul Paquet, Verhaltensökologe, Canmore/Kanada; Dr. Marc William, Biologe, Yellowknife, Kanada.